

Überarbeitetes Merkblatt zur Unterstellungspflicht unter Standesregeln für Vermögensverwalter

Zürich, den 7. Juni 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. September 2009 ist die im FINMA-Rundschreiben 2008/8 „Öffentliche Werbung im Sinne der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen“ festgelegte Übergangsfrist zum Kollektivanlagegesetz (**KAG**; in Kraft seit 1.1.2007) und damit die Frist zur Unterstellung unter anerkannte Standesregeln für Vermögensverwalter abgelaufen. Die SRO PolyReg hat auf diesen Umstand bereits in sämtlichen Weiterbildungsveranstaltungen von 2008 und 2009, in Informationsschreiben bei Neuanmeldungen ab April 2009 sowie mit Rundschreiben vom 24. November 2008 und 9. Juni 2009 aufmerksam gemacht. Um die dennoch teilweise bestehende Unklarheit, für wen eine Unterstellungspflicht besteht, aus dem Weg zu räumen, bitten wir Sie, die folgenden Ausführungen genau zu beachten.

Mit freundlichen Grüssen

Matthias Schaad
Geschäftsführer SRO PolyReg

Bin ich von diesem Merkblatt betroffen?

Trifft folgende Aussage zu?

„Ich verwende als Vermögensverwalter kollektive Kapitalanlagen (d.h. Fonds, SICAV, SICAF, ETF, Hedge Funds, etc.) als Anlagevehikel für meine Kunden beziehungsweise erwerbe kollektive Kapitalanlagen im Kundenauftrag“.

Trifft folgende Aussage zu?

„Meine Kunden sind nicht ausschliesslich qualifizierte Anleger“.

→ Wenn in Ihrem Fall **beide** Aussagen zutreffen, sind sie von der Unterstellungspflicht betroffen. In diesem Fall lesen Sie bitte weiter!

1. Für wen besteht eine Unterstellungspflicht?

Standesregeln müssen sich Vermögensverwalter (**VV**) unterstellen, die für Ihre Kunden kollektive Kapitalanlagen erwerben und deren Kunden nicht bereits ausschliesslich qualifizierte Anleger (**QI**) im Sinne des KAG sind, sofern der Kunde den Kaufentscheid nicht selbst getroffen hat und einen entsprechenden Auftrag erteilt. Durch die Unterstellung des VV unter Standesregeln werden seine Kunden per Definition des Gesetzes zu QI.

2. Woher leitet sie sich ab?

Bei der Verwendung kollektiver Kapitalanlagen durch Vermögensverwalter besteht ein Problem punkto "**öffentlicher Werbung**": Gemäss Art. 3 KAG gilt jede Werbung als öffentlich, die sich nicht ausschliesslich an qualifizierte Anleger richtet. Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen ist eine gemäss Art. 19 Abs. 1 KAG bewilligungspflichtige Tätigkeit und stellt zugleich öffentliche Werbung dar (vgl. Übersicht 1).

Öffentliche Werbung ohne Bewilligung ist **strafbar** gemäss Art. 148 Abs. 1 lit. d KAG (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).

Keine öffentliche Werbung liegt vor, wenn ausschliesslich QI im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG Empfänger der kollektiven Kapitalanlage sind. Das können u.a. vermögende Privatpersonen sein. Gemäss Konkretisierung im FINMA-Rundschreiben 2008/8 Randziffer 13 ff. gilt als vermögende Privatperson, „wer schriftlich bestätigt, direkt oder indirekt über Finanzanlagen von mindestens 2 Millionen Franken netto zu verfügen“. Erfüllen Privatpersonen als Kunden dieses Erfordernis nicht, ist von öffentlicher Werbung auszugehen.

Eine solche liegt hingegen auch nicht vor, wenn "ein Zeichnungsauftrag für Rechnung eines Kunden aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags erteilt wird, sofern dieser Vertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 6 Abs. 2 der Kollektivanlageverordnung (**KKV**) abgeschlossen wurde" (vgl. FINMA-RS 2008/8 Rz 6 ff.).

Gemäss **Art. 6 Abs. 2 KKV** gelten Anleger, die mit einem unabhängigen VV (=nicht Teil einer Bank oder eines Effektenhändlers) einen schriftlichen VV-Vertrag abgeschlossen haben, als qualifiziert, sofern der VV dem **GWG und** Standesregeln einer von der FINMA anerkannten Branchenorganisation unterstellt ist (und der Vertrag den Standesregeln entspricht).

Die SRO PolyReg verfügt seit 27. April 2009 über von der FINMA anerkannte Standesregeln auf der Basis des FINMA-RS 2009/01 und nimmt als Branchenorganisation seit Juni 2009 Unterstellungsgesuche entgegen.

3. Was bringt eine Standesregulierung?

Standesregulierte VV dürfen für ihre Kunden Anteile an sämtlichen denkbaren Kollektivanlagen erwerben, unabhängig davon ob es sich um in-/ausländische, (nicht) genehmigte oder um andere Kollektivanlagen handelt.

Die Kunden des standesregulierten VV werden als QI betrachtet. Damit vermeidet der VV eine Bestrafung wegen unerlaubter öffentlicher Werbung. (vgl. Übersicht 2)

VV, die sich den Standesregeln der SRO PolyReg (PolyAsset) unterstellen, werden zudem mit einem Label ausgezeichnet, das sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Finanzdienstleistung auf ihren Schriftstücken oder auf ihrer Webseite verwenden dürfen. Das Label zeigt an, dass ein standesregulierter VV erhöhten Ansprüchen genügt und sieht wie folgt aus:



4. Was gibt es für Alternativen?

Wegen der Bewilligungspflicht für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen nach Art. 19 Abs. 1 KAG und der Straf-

androhung von Art. 148 Abs. 1 lit. d KAG gibt es **für VV lediglich eine** Alternative: Sie unterlassen die Verwendung kollektiver Kapitalanlagen.

Eine **Fondsvertriebsträgerbewilligung** der FINMA erlaubt zwar auch den Vertrieb spezifischer, in der Schweiz zugelassener Kollektivanlagen (vgl. Übersicht 3). Dies stellt jedoch eine **Vertriebsvermittlung** dar, während der standesregulierte VV als **Einkaufsvermittler** agiert, was von der Vertriebsträgerbewilligung **nicht** miterfasst ist. Unternehmen, die beide Tätigkeiten ausüben, müssen deshalb auch **beiden** Regulierungen genügen und dürfen gegenüber ein- und demselben Kunden nicht gleichzeitig als Vertriebsträger und Vermögensverwalter agieren.

5. Unterstellungsfrist verpasst – was tun?

Wenn Sie von diesem Merkblatt betroffen sind und noch nicht anerkannten Standesregeln unterstehen, arbeiten Sie seit dem 1. Oktober 2009 **illegal**, sofern Sie weiterhin kollektive Kapitalanlagen für Ihre nicht-qualifizierten Kunden erwerben.

Um diesen Zustand zu beheben, ist eine umgehende Unterstellung unter Standesregeln notwendig. Für eine Unterstellung unter die PolyAsset-Standesregeln reichen Sie uns so schnell wie möglich ein vollständiges Unterstellungsgesuch ein. Sie finden das Gesuch online unter:

<http://www.polyreg.ch/d/formulare/srunterstellung.pdf>

Bis zur erfolgten Unterstellung sind Neuerwerbungen von kollektiven Kapitalanlagen zu unterlassen. Bereits bestehende Positionen dürfen jedoch weiterhin bestehen und müssen nicht veräussert werden.

6. Was ist zusätzlich zu beachten / Kosten?

Die Standesregeln schreiben gewisse Vertragsformalitäten und -inhalte Ihrer Vermögensverwaltungsverträge zwingend vor. Die Unterstellung unter Standesregeln verlangt zudem, dass Sie ab Unterstellungszeitpunkt Neukunden standeskonforme Vermögensverwaltungsverträge offerieren müssen.

Dies verlangt womöglich eine Anpassung Ihrer Vertragswerke. Um Ihnen diese Anpassung zu erleichtern, stellt Ihnen die SRO PolyReg eine Checkliste zur Verfügung (Prüfbericht A) und offeriert zudem den Service einer Vertragscompliance-Vorprüfung. Die Checkliste finden Sie unter:

<http://www.polyreg.ch/d/formulare/pruefbericht-sr-a.pdf>

Für die formelle Anpassung der Verträge bei bestehenden Kunden haben Sie nach der Unterstellung bis 31. Dezember 2010 Zeit. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

Die Standesregulierung verursacht seitens PolyReg zusätzliche und jährliche Kosten von 800.– Franken pauschal. Die PolyAsset-Vermögensverwalter wählen und beauftragen hingegen ihre Standesprüfstelle selbst und haben damit Einfluss auf die zu erwartenden Prüfkosten.

7. Wo finde ich Informationen zu PolyAsset?

Die PolyAsset-Standesregeln, das Reglement über Kontrolle und Sanktionierung der Standesregeln, die Prüfberichte (A und B) sowie das Unterstellungsgesuchformular finden sie online unter:

<http://www.polyreg.ch/d/mitgliedschaft/standesregeln.html>

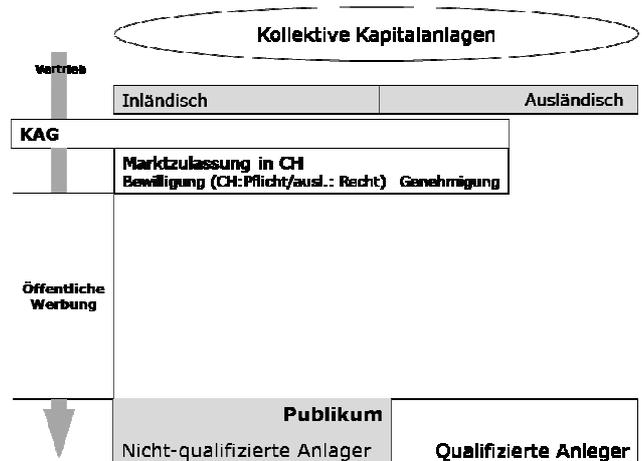
8. Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen sind bei der FINMA erhältlich. Beachten Sie bitte:

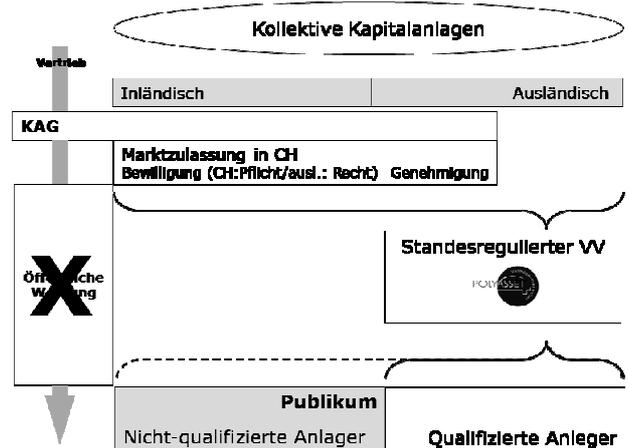
<http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2008-08.pdf>
<http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2009-01.pdf>
<http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2008-10.pdf>
 sowie besonders:

<http://www.finma.ch/D/FAQ/BEAUFSICHTIGTE/Seiten/faq-vermoegensverwaltung.aspx>

Übersicht 1: Disposition KAG



Übersicht 2: Disposition KAG/Standesregulierter VV



Übersicht 3: Disposition KAG/Vertriebsträger

